sign-me Signiert von LISA BENZ
am 11.07.2025

Allgemeinverfügung der Stadt Langenau

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Bereich der Martinskirche

Die Stadt Langenau als zuständige Ortspolizeibehörde erlässt gemäß §§ 1, 3, 30 Abs. 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG); § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

Allgemeinverfügung

1. Im unter Ziff. 2 beschriebenen Bereich ist es untersagt, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie an besonderen kirchlichen Feiertagen, an denen in der Martinskirche Gottesdienste oder sonstige religiöse Veranstaltungen (z. B. Taufen, Konfirmationen, Trauungen oder Trauerfeiern) stattfinden, im Zeitraum von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr Handlungen vorzunehmen, die darauf gerichtet sind, den Ablauf dieser Veranstaltungen zu stören, zu behindern oder zu beeinträchtigten.

2. Der räumliche Geltungsbereich der Untersagung nach Ziff. 1 bezieht sich auf das unmittelbare Umfeld der Martinskirche Kirchgasse 13, 89129 Langenau (vgl. Anlage). Dieser beginnt im Westen an der Kirchgasse auf Höhe des Grundstücks Flst. Nr. 542 568/2 und erstreckt sich über die Kirchgasse bis zur östlichen Einmündung auf Höhe Kirchgasse 5, Flst. 546. Weiter erstreckt sich der Geltungsbereich im Norden von der Hindenburgstraße, Höhe Gebäude 30, Flst. 52/1 bis südlich, Hindenburgstraße, Höhe Gebäude 44, Flst. 575/3. Erfasst sind jeweils beide Straßenseiten einschließlich der Gehwege. Zusätzlich umfasst der Geltungsbereich das Grundstück der Martinskirche mit Hauptportal und Kirchplatz selbst (Flst. Nr. 603/1) sowie die angrenzenden öffentlich zugänglichen Flächen, insbesondere den Platz hinter dem Kirchturm (Flst. Nr. 603/3), den Vorplatz des benachbarten Gebäudes (Flst. Nr. 600/1), die angrenzenden Flächen zwischen der Kirche und dem sogenannten Weltladen (Flst. Nr. 575/3, die Wegeverbindung der) sowie die Wegeverbindung zwischen Hindenburgstraße und Kirchgasse über den Pfleghofplatz, Flst. Nr. 601. Ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen sind die Gehwegabschnitte entlang der südlichen Seite der Kirchgasse, soweit diese im unmittelbaren Sichtfeld zur Martinskirche liegen – insbesondere zwischen den Grundstücken Flst. Nr. 550/2 und Flst. Nr. 546.

3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1. und Ziff. 2 wird angeordnet.

4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 und Ziff. 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € angedroht.

5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind bis zum Ablauf des 12.10.2025 befristet.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Seit Oktober 2023 kommt es im Bereich der Martinskirche in Langenau zu wiederholten, andauernden und öffentlichkeitswirksamen Störungen und Handlungen, die darauf gerichtet sind, den Ablauf von religiösen Veranstaltungen zu stören, zu behindern oder zu beeinträchtigten.

Diese Ereignisse umfassen unter anderem wiederholte, nicht angemeldete Plakataktionen und Mahnwachen mit provozierenden Inhalten, aggressive verbale Auseinandersetzungen mit Gottesdienstbesuchern und Amtsträgern, beleidigende und teils antisemitische oder israelfeindliche Äußerungen – teilweise unter Einbeziehung von Kindern –, sowie gezielte Störungen während Gottesdiensten, auch an hohen Feiertagen wie z. B. Konfirmationen.

Von Besuchern des Gottesdienstes wurden zahlreiche Strafanzeigen erstattet, unter anderem wegen Beleidigung, Volksverhetzung und Körperverletzung. Diese Entwicklung weist eine zunehmende Eskalationstendenz auf, welche trotz bereits erfolgter ordnungsrechtlicher Maßnahmen wie Platzverweisen oder befristeten Aufenthaltsverboten nicht aufgehalten werden konnte. So kam es zuletzt im unmittelbaren Umfeld der Martinskirche zu einer schwerwiegenden körperlichen Auseinandersetzung, bei der ein 84-jähriger Gottesdienstbesucher durch einen Stoß zu Boden ging und anschließend durch einen Tritt weiter verletzt wurde. Derartige Vorfälle wiederholen sich in regelmäßigen Abständen und beeinträchtigen nicht nur den geordneten Ablauf religiöser Veranstaltungen, sondern gefährden zunehmend auch Leib und Leben der Beteiligten sowie Unbeteiligter. Diese Einschätzung wird durch diverse polizeiliche Stellungnahmen dokumentiert

Die Vorfälle haben auch ein Klima der Verunsicherung und Einschüchterung geschaffen – sowohl bei Gemeindemitgliedern als auch bei zufällig anwesenden Passanten und Familienangehörigen der Besucher. Hinzu kommt, dass regelmäßig gezielt Videoaufnahmen von Gottesdienstbesuchern angefertigt und in sozialen Netzwerken verbreitet werden. Dieses Verhalten verstärkt das Gefühl der Einschüchterung bei den Kirchenbesuchern und stellt eine weitere Form der psychischen Beeinträchtigung dar.

Die betreffenden Aktionen werden durch verschiedene Einzelpersonen und Kleingruppen durchgeführt. Der wiederkehrende Charakter, die zunehmende Eskalation der Inhalte sowie die Nähe zu religiösen Veranstaltungen rechtfertigen die Annahme einer konkreten und unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der mit milderen Mitteln nicht wirksam begegnet werden kann.

II. Rechtliche Begründung

Ziff. 1 und Ziff. 2

Die Stadt Langenau ist gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG BW) als Ortspolizeibehörde für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig. Rechtsgrundlage für das vorliegende Verbot ist § 3 PolG BW i. V. m. § 30 PolG BW (Gefahrenabwendung in Form örtlich und zeitlich begrenzter Aufenthaltsbeschränkungen) sowie § 35 Satz 2 LVwVfG BW (Allgemeinverfügung).

Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung, der Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Bürger sowie der Funktionsfähigkeit staatlicher und kirchlicher Einrichtungen.

Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist im vorliegenden Fall gegeben. Die wiederkehrenden Störaktionen gefährden die öffentliche Sicherheit, insbesondere weil sie die freiheitliche Religionsausübung der Kirchengemeinde (Art. 4 GG), die Ehre, körperliche Unversehrtheit und das Eigentum der Gottesdienstbesucher sowie die Funktionsfähigkeit kirchlicher Einrichtungen als Teil der öffentlichen Ordnung beeinträchtigen. Angesichts der dokumentierten Eskalationsdynamik liegt eine unmittelbare Gefahr im Sinne des § 3 PolG BW vor: Ohne präventive Beschränkung ist jederzeit mit weiteren, spontan durchgeführten Aktionen unmittelbar vor oder während Gottesdiensten zu rechnen, die erneutes polizeiliches Einschreiten sowie strafrechtliche Folgeverfahren nach sich ziehen würden.

Das durch § 3 PolG BW eingeräumte Ermessen wurde von der Stadt Langenau gemäß § 40 LVwVfG pflichtgemäß ausgeübt und orientiert sich am Zweck der Ermächtigung, nämlich der präventiven Abwehr fortdauernder Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Die streitgegenständliche Maßnahme wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Maßnahme ist geeignet, den Schutz der öffentlichen Sicherheit im sensiblen Bereich der Martinskirche an den besonders störungsanfälligen Tagen und Uhrzeiten sicherzustellen. Durch die klare räumlich-zeitliche Begrenzung des Verbots wird eine Wiederholung der beobachteten Störungen verhindert oder jedenfalls deutlich erschwert. Die gezielten Beeinträchtigungen religiöser Veranstaltungen durch öffentlichkeitswirksame Proteste werden damit wirksam unterbunden. Das Verbot ist ferner erforderlich, da mildere Mittel – etwa die Erteilung von Platzverweisen, befristete Aufenthaltsverbote gegen Einzelpersonen oder der Versuch versammlungsrechtlicher Auflagensteuerung – bereits ergriffen wurden, ohne dass hierdurch eine nachhaltige Beruhigung der Lage erzielt werden konnte. Vielmehr zeigte sich, dass die Akteure flexibel auf Einzelmaßnahmen reagierten und ihre Aktivitäten auf andere Personen oder neue Zeitpunkte verlagerten. Auch ein polizeiliches Einschreiten nach Beginn der Aktionen erweist sich als zu spät und nur begrenzt wirksam, um die intendierte Schutzwirkung für die Gottesdienstgemeinde zu entfalten.

Das Verbot ist schließlich auch angemessen. Das Verbot ist auf einen eng umgrenzten Bereich beschränkt, der sich auf das unmittelbare Sicht- und Wirkungsfeld der Martinskirche bezieht, und umfasst lediglich den Zeitraum der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Die Eingriffsintensität ist damit begrenzt. Demgegenüber steht das besonders schutzwürdige Interesse der Kirchengemeinde und ihrer Mitglieder an körperlicher Unversehrtheit und an einer ungestörten Religionsausübung.

Im Ergebnis stellt das Aufenthaltsverbot daher ein notwendiges und angemessenes Mittel dar, um die unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren und insbesondere den Schutz der Religionsausübung sowie der körperlichen Unversehrtheit von Gottesdienstbesuchern sicherzustellen.

Ziff. 3

Für das Aufenthaltsverbot wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

Es besteht eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, weshalb zum Schutz der Gottesdienstbesucher vor weiteren Beleidigungen und Bedrohungen nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung in einem Widerspruchs- oder Klageverfahren zugewartet werden kann. Insbesondere ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung deshalb geboten, da bisherige Maßnahmen wie Platzverweise und Aufenthaltsverbote die schwerwiegenden und zunehmend eskalierenden Vorfälle nicht verhindern konnten. Aufgrund der steigenden Intensität dieser Störungen und der damit verbundenen unmittelbaren Gefahr für die ungestörte Religionsausübung sowie die körperliche Integrität der Gottesdienstteilnehmer ist ein sofortiges polizeiliches Eingreifen unverzichtbar. Unter Abwägung aller betroffenen Interessen überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug dieser Allgemeinverfügung gegenüber dem persönlichen Interesse der betroffenen Personen, im Rahmen ihrer

Bewegungsfreiheit innerhalb des in Ziffer 2 bezeichneten Bereichs die in Ziffer I beschriebenen störenden Handlungen durchzuführen oder an diesen teilzunehmen.

Ziff. 4

Nach § 63 Abs. 1 PolG wendet die Polizei die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) an. Zwangsmittel sind nach § 19 Abs. 1 LVwVG Zwangsgeld und Zwangshaft, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang. Kommen mehrere Zwangsmittel in Betracht, so ist nach § 19 Abs. 2 LVwVG dasjenige Zwangsmittel anzuwenden, das den Pflichtigen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

Als mildestes Mittel wird zunächst das Zwangsgeld gemäß § 63 Abs. 1 PolG i.V.m. §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20, 23 LVwVG angedroht. Aufgrund der Höhe des Zwangsgeldes ist zu erwarten, dass bereits eine Androhung des Zwangsgeldes in der Höhe von 500,00 € eine abschreckende Wirkung auf den Adressaten haben kann und es im weiteren Schritt einer Festsetzung des Zwangsgeldes oder ggf. dem Einsatz weiterer Zwangsmittel nicht bedarf. Demnach ist das Zwangsgeld in dieser Höhe angemessen, um Personen bei einem Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung von weiteren Zuwiderhandlungen abzuhalten.

Ziff. 6

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und entfaltet zeitgleich auch ihre Wirksamkeit.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Langenau abgerufen und eingesehen werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Langenau, Marktplatz 1, 89129 Widerspruch eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, beantragt werden.

Anlage: Lageplan

Langenau, den 11.07.2025

gez. Daria Henning, Bürgermeisterin

Bereitgestellt am 11.07.2025

Anlage – Lageplan zur Allgemeinverfügung der Stadt Langenau über ein Kundgebungsverbot im Bereich der Martinskirche vom 11.07.2025